



Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

Die Hilfen nach dem OEG sollten sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und nicht an der Beweisbarkeit der Taten oder einer eindeutigen Beweisbarkeit von Kausalitäten

Zusammenfassung

Das Opferentschädigungsgesetz ist seit 1976 in Kraft und sieht umfassende Leistungen für Gewaltopfer vor. Dennoch ist die Rechtspraxis unbefriedigend. Nur wenige erhalten über diesen Weg tatsächlich Hilfe. Das Verfahren hat hohe Hürden und ist nicht an den Bedürfnissen von gewaltbetroffenen Menschen ausgerichtet. Betroffene sexuellen Missbrauchs und anderer frühkindlicher, komplexer Traumatisierungen sind strukturell benachteiligt. Seit langem wird eine Reform gefordert. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis und den Selbsthilfe- bzw. betroffenenpolitischen Organisationen können bei der Reform einen wichtigen Beitrag leisten.

Schlüsselwörter

Opferentschädigungsgesetz, Hilfe für Gewaltopfer, Neues Soziales Entschädigungsrecht, Sexueller Missbrauch, Komplextrauma

The Crime Victims Compensation Act – a good idea needing reforms

Summary

The Crime Victims Compensation Act exists since 1976 and provides extensive benefits for victims of violence. But the way it is applied is unsatisfying. In fact, only few get help by its means. The proceeding involves a lot of obstacles and is not adapted to the needs of persons having been exposed to violence. Those concerned by sexual child abuse and other early and complex traumatizations are disadvantaged. Reforms have been claimed for since a long time. The experiences from help and mentoring organizations and of political organizations of victims can contribute greatly to a more effective reform.

Keywords

victim indemnity law, help for victims of violence, new social indemnity law, sexual abuse, complex traumata

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

Zweck und Inhalt des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)

„Wenn es der staatlichen Gemeinschaft trotz ihrer Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern, so muss sie wenigstens für die Opfer dieser Straftaten einstehen.“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS 2016, S. 6). Anspruch auf Versorgung hat nach § 1 OEG, Absatz 1, wer „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.“

Grundlage ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG), das 1950 für die Entschädigung und Versorgung von Kriegsoffizieren geschaffen wurde. Leistungen können solange erbracht werden, wie die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen und deshalb Unterstützung notwendig ist. Der Anspruch geht deutlich über die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen hinaus. So können Traumatherapien auch von qualifizierten Psychotherapeut_innen ohne Kassenzulassung erbracht und Fahrtkosten erstattet werden.

Das Ausmaß der verbleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird mit dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bemessen. Ab einem GdS von 30% besteht Anspruch auf eine Beschädigtenrente, die nicht auf Arbeits-

Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei den jeweils zuständigen Versorgungsbehörden am Wohnort des/der Antragsteller_in zu stellen (Adressen s. BMAS 2016).

Das OEG trat am 16.05.1976 in Kraft. Der volle Leistungsumfang gilt nur bei Taten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden. Bei Taten, die vom 23.05.1949 bis 15.05.1976 in Westdeutschland bzw. bis 02.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, erhalten Opfer nur dann Versorgung, wenn sie infolge der Schädigung schwerbeschädigt sind (mindestens GdS 50) und ihr sonstiges Einkommen unterhalb bestimmter Grenzen liegt (Härtefallregelung).

Zwischen Anspruch und Realität

Deutschland hat 1976 als einer der ersten Staaten der Welt einen Opferentschädigungsanspruch gesetzlich verankert. Der Leistungsumfang ist vorbildlich und höher als in den meisten anderen Staaten. Nach OEG/BVG sind viele individuell angepasste und angemessene Hilfen für Gewaltopfer möglich. Warum kommen diese Hilfen trotzdem nur für wenige zum Einsatz?

Der Weiße Ring führt seit vielen Jahren eine Statistik, zusammengestellt aus Zahlenmaterial der Landesversorgungsämter. Insgesamt stellen nur ca. 10-11% aller Opfer von

Weitergehende finanzielle Unterstützung ist bei Pflegebedürftigkeit möglich oder wenn jemand aufgrund der Schädigungsfolgen seinen Beruf nicht mehr ausüben kann

losengeld II oder Grundsicherung angerechnet wird. Sie beträgt derzeit zwischen 129 Euro (30% GdS) und 679 Euro (100%) im Monat. Weitergehende finanzielle Unterstützung ist möglich, z.B. bei Pflegebedürftigkeit oder wenn jemand aufgrund der Schädigungsfolgen seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Darüber hinaus sind Hilfen zur beruflichen Rehabilitation, sozialpädagogische/heilpädagogische Hilfen für Kinder, Wohnungshilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen u.v.a.m. möglich.

Gewaltstraftaten (erfasste Fälle laut Polizeilicher Kriminalstatistik) überhaupt einen Antrag (19.086 im Jahr 2014).

Ca. 44% der Anträge werden abgelehnt und 34% bewilligt. (Die Differenz zur Gesamtzahl gestellter Anträge ergibt sich durch Rücknahme des Antrags, Tod etc.) Ca. 75% der Anerkennungen sind „nur“ Heilbehandlungen. In ca. 25% werden (auch) Renten bewilligt. Das bedeutet: in weniger als 1% der polizeilich bekannt gewordenen Gewalttaten erhalten die

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

Opfer eine Rente. Laut BMAS (2016, S. 9) wurden im Oktober 2015 bundesweit annähernd 22.000 Renten gezahlt.

Insgesamt sind diese Zahlen jedoch mit Vorsicht zu betrachten. Sie sind hilfreich, um einen groben Überblick zu bekommen, enthalten aber statistische Ungenauigkeiten, da die Erfassung nicht bundeseinheitlich geregelt ist und die Verfahren sich über viele Monate und Jahre hinziehen können. Details fehlen, z.B. wie viele der Anträge wegen sexuellen Missbrauchs gestellt wurden. Und nicht in allen Fällen fand auch eine

EHS 2016) und Bemühungen um Qualitätssicherung (z.B. das von der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) erarbeitete Fortbildungs-Curriculum für Gutachter_innen). Andererseits die nach wie vor unbefriedigende Rechtspraxis.

Was also tun? Von der Antragstellung abraten und andere Wege (wie z.B. über den Fonds sexueller Missbrauch) empfehlen? Dies kann keine dauerhafte Lösung sein. Eine Reform des OEG ist notwendig. Und bei guten Rahmenbedingungen kann sich

Die Praxiserfahrungen zeigen, dass oftmals gerade diejenigen, deren Unterstützungsbedarf komplex und vielfältig ist, die geringsten Chancen auf Anerkennung nach dem OEG haben

strafrechtliche Anzeige (und damit ein Eingang in die polizeiliche Kriminalstatistik) statt.

Bezogen auf Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs bedeutet dies: Angesichts der hohen Dunkelziffer und der großen Zahl von Betroffenen mit gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgeschäden profitiert nur ein minimaler Teil (vermutlich weit unterhalb von 1%) der Opfer vom OEG. Viele kennen das Gesetz nicht oder sehen sich nicht in der Lage, die Antragsformulare auszufüllen und die Taten genau zu beschreiben. Und die Hürden bis zur Anerkennung als Gewaltopfer nach OEG sind hoch. Die Praxiserfahrungen zeigen, dass oftmals gerade diejenigen, deren Gewalterfahrungen, Folgeschäden und Unterstützungsbedarf komplex und vielfältig sind, die geringsten Chancen auf Anerkennung nach OEG haben. Häufig kann man sich als Beraterin/Begleiterin oder Betroffene/r des Eindrucks nicht erwehren, dass es hier in erster Linie um „Kostendämpfung“ geht, nicht aber um Unterstützung von Gewaltopfern. Deutlich wird eine enorme Diskrepanz. Einerseits gibt es einen grundsätzlichen Rechtsanspruch, Forderungen nach Reformen (vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch 2011, Bilanzbericht des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch 2013, Weißer Ring 2014, Betroffenenbeirat FSM/

auch jetzt schon ein Antrag, manchmal auch ein konsequenter Kampf lohnen. Eine sichere Therapiefinanzierung und/oder eine Rente zusätzlich zur Grundsicherung/Hartz IV können die Lebensqualität sehr verbessern. Es ist jedoch immer individuell zu überlegen, ob aktuell genug Kraft und die Fähigkeit, über das Erlebte und die Folgen zu berichten, vorhanden sind – oder ob die Kraft sinnvoller bzw. notwendigerweise für anderes gebraucht wird.

Da aktuell nicht vor 2020 mit dem Inkrafttreten des neuen Sozialen Entschädigungsrechtes gerechnet wird (<https://beauftragter-missbrauch.de/recht/schadensersatz-und-entschaedigung/leistungen-nachdem-opferentschaedigungsgesetz/>), bestehen noch Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Gesetzgebungsprozess. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis und den Selbsthilfe- bzw. betroffenenpolitischen Organisationen müssen hier unbedingt Eingang finden!

Im Folgenden werden einige Probleme und Forderungen speziell für Betroffene sexuellen Missbrauchs zusammengestellt. Für vertiefende Betrachtungen zum OEG, anderen Opfergruppen und Forderungen zur Reform sei auf die entsprechende Literatur verwiesen (Weißer Ring 2014, Deutsches Institut für Menschenrechte 2013, Borrée u.a. 2014, Ebbinghaus 2013, Breitenbach 2013).

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

Der „vorsätzliche, tätliche Angriff“

Viele Anträge scheitern bereits an dieser Hürde. Ein tätlicher Angriff ist jedes gewaltsame Vorgehen gegen eine Person, auch der sexuelle Missbrauch von Kindern (BMAS 2016, S. 10). Psychische Gewalt und Stalking fallen nicht unter diesen Begriff. Das Vorliegen eines tätlichen Angriffs muss bewiesen werden – optimalerweise mit einer strafrechtlichen Verurteilung. Nach §2 OEG ist der Geschädigte verpflichtet, „das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen.“ Dadurch stehen Betroffene immer wieder vor der Forderung, eine Strafanzeige zu stellen, auch wenn dies keine Aussicht auf Erfolg hat bzw. eine schwere Belastung und/oder eine Gefahr bedeutet. Jedoch darf die verlangte Mitwirkung die Grenzen der Zumutbarkeit nicht überschreiten. Hier wurden in den letzten Jahren einige Klarstellungen versucht (Rundschreiben des BMAS und Urteile des Bundessozialgerichtes). So schreibt das BMAS seit 2014 im Vorblatt zum OEG-Antrag: „Um dem Staat die Möglichkeit zu geben, den Täter/die Täterin zu verfolgen, sieht das OEG grundsätzlich vor, dass der Antragsteller/die Antragstellerin unverzüglich Strafanzeige erstattet. In Fällen, in denen dies für die Betroffenen besonders belastend ist – dazu gehören z. B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, kann darauf verzichtet werden.“

Das Vorliegen eines tätlichen Angriffs muss bewiesen werden – optimalerweise mit einer strafrechtlichen Verurteilung

Auch in Fällen, in denen dem Opfer ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (z. B. bei sexuellem Missbrauch durch den Vater oder sonstige Angehörige) ist eine Strafanzeige nicht zumutbar (Borrée u. a. 2014).

Im Sozialrecht kann ein Beweisnotstand anerkannt werden, z. B. wenn die Aussage des Opfers gegen die Aussage des Täters steht und eventuelle weitere Tatzeugen nicht vorhanden sind oder ein gesetzliches Zeug-

nisverweigerungsrecht haben. Nach § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung – KOV-VfG kann in solchen Fällen die Glaubhaftmachung ausreichen: „Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.“ „Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.“ (§23 Abs. 1, Satz 1, SGB X).

Häufig wurde jedoch nicht diese Möglichkeit angewandt, sondern Antragsteller_innen zu einem aussagepsychologischen Gutachten („Glaubhaftigkeitgutachten“) aufgefordert. Diese Gutachten folgen den strengen Regeln des Strafrechts und der sog. Nullhypothese (der zu überprüfende Sachverhalt wird solange negiert, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist). Diese Grundhaltung und die Vorgehensweisen in den Gutachten werden von vielen Betroffenen als retraumatisierend erlebt. Zudem ist es nahezu unmöglich, auf diesem Wege eine Tat zu beweisen, was fast immer zur Ablehnung des OEG-Antrages führt. Dieser opferfeindlichen Praxis haben einige – von Betroffenen in jahrelangem Kampf durch alle Instanzen erstrittenen – Urteile des Bundessozialgerichts Einhalt geboten (vgl. Rundschreiben BMAS vom 8. April 2014 und Urteil des BSG vom 17.4.2013 – B 9 V 1/12 R). Zwar wurden aussagepsychologische Glaubhaftigkeitgutachten in OEG-Verfahren nicht gänzlich untersagt, aber ihre Anwendung eingeschränkt und in Abgrenzung zum Strafverfahren präzisiert.

Das OEG/BVG sieht außerdem die Möglichkeit vor, die Glaubhaftigkeit der Aussagen durch die Versorgungsverwaltung selbst zu prüfen, z. B. in einem persönlichen Gespräch.

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

Hier kann das Opfer den Tathergang noch einmal schildern. Für manche Betroffene ist dies leichter als ein Antragsformular auszufüllen (Borrée u.a. 2014). Es setzt jedoch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter_innen voraus, die eine traumasensible Befragung durchführen können und ihre Bewertung auf der Basis fundierter psychotraumatologischer Kenntnisse/Erfahrungen durchführen. Dies scheint bei weitem noch nicht in allen zuständigen Stellen gegeben. Außerdem werden gute Rahmenbedingungen (angenehme und ungestörte Räumlichkeiten, Zeit, Möglichkeit, Vertrauenspersonen mitzubringen etc.) benötigt und die Freiheit für opfergerechte Entscheidungen. Wenn die Mitarbeiter_innen – offen oder indirekt – mit Spardruck konfrontiert sind, werden sie eher nicht zugunsten der Opfer entscheiden (können).

Feststellung der Kausalität zwischen der Tat und den Gesundheitsschäden

Die versorgungsmedizinische Begutachtung prüft den ursächlichen Zusammenhang. Das BMAS schreibt dazu in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen: „Für die Annahme, dass eine Gesundheitsstörung Folge einer Schädigung ist, genügt versorgungsrechtlich die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Sie ist gegeben, wenn nach der geltenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.“ (BMAS 2015, C3).

Was bei körperlichen Schäden wie dem Verlust eines Auges vielleicht noch gut bemessbar ist, ist bei psychischen Gewaltfolgen deutlich schwieriger. Unter „3.7 Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen“ sind sie in der Tabelle der Gesundheitsstörungen zur GdS-Berechnung aufgelistet und somit anererkennungsfähig. Dennoch ist eine eindeutige Feststellung eines Ursachenzusammenhanges schwierig bzw. Auslegungssache – insbesondere bei komplex traumatisierten Menschen, die z.B. psychische Gewalt und andere schädigende Einflüsse („Milieuschäden“) als Kind und zusätzlich wie-

derholte körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt haben. Sind die Gesundheitsschäden ursächlich auf die Vernachlässigung und psychische Gewalt zurückzuführen (also ein „Vorschaden“ durch Ereignisse, die keine tätlichen Angriffe sind und deshalb keine Versorgungsansprüche begründen) oder Folge der später erlebten sexuellen Gewalt (und somit relevant im Sinne des OEG)?

Schwierig ist die Beurteilung auch, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Ausbruch einer Krankheit ein längerer Zeitraum liegt – was bei sexuellem Missbrauch oft vorkommt. Hier können Brückensymptome helfen. Wird das Vollbild PTBS erst nach einer Lebenskrise im Erwachsenenalter diagnostiziert, gab es vielleicht auch davor schon Symptome wie Flashbacks, Panikzustände oder Schlafstörungen.

Schwierig ist eine Beurteilung, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Ausbruch einer Krankheit ein längerer Zeitraum liegt

Es gibt auch immer wieder Fälle, in denen Frauen, die häusliche Gewalt/Partnergewalt erleben und/oder in der Prostitution tätig sind, Leistungen versagt werden, weil sie die Schädigung durch „grob fahrlässige Selbstgefährdung“ bzw. „Ausharren in einer Gefahrenlage“ mit verursacht hätten (nach §2, Abs. 1 OEG, vgl. auch Grundel & Blättner 2011, Deutsches Institut für Menschenrechte 2013). Dieser Versagensgrund ist durchaus berechtigt, wenn z.B. zwei Betrunkene sich gegenseitig zu einer Wirtshausschlägerei provozieren und dabei Verletzungen davontragen. Selbstgefährdendes Verhalten ist aber oft eine Spätfolge des sexuellen Missbrauchs. Und Frauen, die als Kind Gewalt erlebt haben oder Zeuge der Gewalt zwischen den Eltern waren, erleben signifikant häufiger auch als Erwachsene Gewalt. Es kann sehr schwer und manchmal nur mit Hilfe möglich sein, sich aus einer Gewaltbeziehung oder anderen gewalttätigen Lebensumständen (wie das Prostitutionsmilieu) zu befreien.

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

Haben die Entscheider_innen kein psychotraumatologisches Fachwissen und/oder lassen sich von Vorurteilen leiten, kommt es zu einer strukturellen Benachteiligung von Opfern früher und komplexer Gewalt im OEG-Verfahren.

Schnelle und unbürokratische Hilfe

In den letzten Jahren ist einiges unternommen worden, um das OEG bekannter zu machen und Hilfe schneller zur Verfügung zu stellen. Seit 2009 sind Verletzte im Strafverfahren möglichst frühzeitig auf ihre Befugnisse und Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen, u.a. auch auf das OEG und Opferhilfeeinrichtungen (§ 406j StPO).

Es gibt beim OEG die Möglichkeit des vorläufigen Bescheids. Wenn das Vorliegen einer Gewalttat mit hinreichender Sicherheit feststeht und bereits ärztliche Unterlagen über gesundheitliche Folgen vorliegen, kann nach §22 KOV-VG eine vorläufige Entscheidung zeitnah zur Antragstellung getroffen werden. Heil- und Krankenbehandlung kann dann sofort beginnen (dies wird u.a. in Bayern angewendet, vgl. Borrée u.a. 2014).

Die Möglichkeit der Soforthilfe durch das OEG ist auch nach § 10 Abs. VIII BVG gegeben. Auf dieser Grundlage wurden in vielen Bundesländern Traumaambulanzen geschaffen. Sie bieten Krisenintervention, Erstinformation und im optimalen Fall Überbrückung bis zum Beginn einer regulären Therapie. Allerdings muss i.d.R. schon beim ersten Termin zumindest ein OEG-Kurzantrag gestellt werden und nach 5 Terminen ein vollständiger OEG-Antrag. Dann können bis zu 10 weitere Stunden in Anspruch genommen werden. Da sich die Traumaambulanzen über das OEG finanzieren, ist dies nachvollziehbar. Allerdings wird durch diese Rahmenbedingungen schon das erste Gespräch zu einem Teil des OEG-Verfahrens und dient (auch) der Sachverhaltsaufklärung (Grundel & Blättner 2011, S. 22). Dies kann die Beratungssituation beeinflussen. Und nicht für jedes Gewaltopfer ist das OEG ein guter Weg. Es kann ein Sog entstehen, irgendwie „durchzuhalten.“ Nicht wenige sagen am

Ende: „Wenn ich gewusst hätte, was da auf mich zukommt und wie viel Kraft es erfordert, dann hätte ich keinen Antrag gestellt.“ Aber auch hier kann gute Begleitung und Aufklärung gegenwirken. Der Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden, das Verfahren muss nicht auf Biegen und Brechen bis zum Ende „durchgezogen“ werden. Und für manche sind die 5 oder 15 Stunden in den Traumaambulanzen vielleicht ausreichend bzw. dadurch oder danach werden andere, individuell passendere Wege und Möglichkeiten deutlich.

Die Trauma-Ambulanzen wurden vor allem zur Akutversorgung geschaffen. Dies ist sinnvoll für z.B. Raubüberfälle und Großschadensereignisse. Für Opfer von Sexualstraftaten sind die spezialisierten Fachberatungsstellen (Notrufe und Beratungsstellen für Mädchen/Frauen, Beratungsstellen für Jungen/Männer, die sexualisierte Gewalt erlebt haben) in der Regel die fachkompetenteren Stellen. Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Kindheit suchen oft erst viele Jahre später als Erwachsene Unterstützung. Sie haben es schwerer bei der Hilfesuche, sowohl beim OEG als auch bei der Suche nach angemessener Unterstützung. Hier ist oft eine langfristige, fachkompetente Begleitung, Beratung und Therapie sinnvoll, was Traumaambulanzen nicht leisten können.

Strukturelle Benachteiligung von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und anderer früher, komplexer Traumatisierungen

Wie oben beschrieben, kann eine Vielzahl an Schwierigkeiten auftreten, insbesondere wenn Betroffene sich erst als Erwachsene zu einem OEG-Antrag entschließen (können). Die Taten liegen lange zurück und sie sind meist schwer beweisbar. Nicht selten kommt die Erinnerung an sexuellen Missbrauch erst als Erwachsene und wird erst mit guter Unterstützung (z.B. im Rahmen einer Psychotherapie) aussprechbar. Die Folgeschäden sind komplex, nicht selten zeitverzögert auftretend oder zunächst fehldiagnostiziert, eine eindeutige Kausalität zwischen Taten und Gesund-

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

heitsschäden ist also schwer feststellbar. Bei manchen Diagnosen, wie z.B. der Dissoziativen Identitätsstörung (DIS) wird generell gezweifelt, ob Antragsteller_innen authentische Angaben machen können – sie sind also per se weitgehend von den Möglichkeiten des OEG ausgeschlossen, obwohl nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand die Ursache der DIS schwere Gewalterfahrungen in früher Kindheit ist (Gast u.a. 2006). Beispielhaft sei hier aus einem Sozialgerichtsurteil-Urteil zitiert:

„Vor dem Hintergrund von möglichen Gedächtnisproblemen und Sinnestäuschungen bzw. Pseudoerinnerungen, welche bei dissoziativen Störungen gerade auch im Zusammenhang mit einer therapeutischen Suggestion Gefahr für möglich gehalten werden (...), begründet die Entwicklung der Angaben der Klägerin Zweifel an deren Qualität als authentische Erinnerungen.“

(Sozialgericht Dortmund, Aktenzeichen S3 VG 469/06, zit. nach Lindstrom 2016, S. 176. In einem Kapitel des Buches beschreibt die Autorin sehr eindrücklich ihre Erfahrungen mit dem OEG, die unzumutbaren Schwierigkeiten, aber auch ihre Motivation, diesen Weg trotzdem zu gehen und für ihre eigenen und die Rechte anderer Opfer langjähriger Gewalt zu kämpfen – nach 9 Jahren inzwischen in der zweiten Instanz beim Landessozialgericht. Dies kein extremer Einzelfall, auch wenn die meisten nicht so lange „durchhalten.“)

Alle gesundheitlich geschädigten Betroffenen sexueller und anderer Gewalt haben ein Recht auf Hilfe und soziale Entschädigung

Und dennoch haben diese Menschen – alle gesundheitlich geschädigten Betroffenen sexueller und anderer Gewalt! – ein Recht auf Hilfe und soziale Entschädigung. Es müssen Wege gefunden werden, wie dieses Recht erfolgreich eingefordert und umgesetzt werden kann.

Änderungsbedarf

Aus den bisherigen Ausführungen lassen sich folgende Forderungen ableiten:

- Das OEG und die Rechtspraxis müssen insgesamt stärker auf Hilfe und die Bedürfnisse von Gewaltopfern ausgerichtet werden.
- Den spezifischen Besonderheiten bei sexueller Gewalt und frühkindlichen komplexen Gewalterfahrungen muss Rechnung getragen werden. Wenn dies im Rahmen des neuen Sozialen Entschädigungsrechtes nicht möglich ist, müssen andere niedrigschwelligere Wege gefunden werden.
- Kostenlose Erstberatung bei einem/einer im sozialen Entschädigungsrecht erfahrenen unabhängigen Jurist_in, bei Bedarf auch weitere kostenlose und fachkompetente juristische Unterstützung
- Alle Verwaltungsmitarbeiter_innen und andere Entscheider_innen (z.B. bei den Sozialgerichten), müssen über eine Qualifikation im Umgang mit traumatisierten Menschen verfügen.
- Die Inanspruchnahme psychosozialer und therapeutischer Hilfe darf nicht zu Nachteilen im OEG-Verfahren führen.
- Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass bei bestimmten typischen Gesundheitsschäden die Kausalität vermutet wird. (s.a. Bilanzbericht des UBSKM 2013, S. 47).
- Antragsformulare anpassen: Auch das 2014 überarbeitete bundeseinheitliche Formular richtet sich noch an einmaligen Gewalttaten aus. Sexueller Missbrauch und andere frühkindliche Gewalt sind jedoch in der Regel Mehrfachtaten über einen längeren Zeitraum.
- Streichung der Verpflichtung zur Strafanzeige oder eindeutige rechtliche Klärung, dass bei sexuellem Missbrauch eine Strafanzeige keine Voraussetzung für ein erfolgreiches OEG-verfahren ist.
- Überarbeitung des Versagensgrundes „Mitverursachung der Schädigung“ (§2 (1) OEG) bzw. im Regelfall Nichtanwendung bei Opfern sexuellen Missbrauchs
- Streichung des §10 OEG: Gewaltopfer, deren Taten vor 1976 (BRD) bzw. 1990 (DDR) stattfanden, müssen gleichgestellt werden. Sie benötigen Unterstützung, auch wenn

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

sie (noch) kein „Härtefall“ (GdS mind. 50%/Schwerbeschädigung) sind.

- Verkürzung der Bearbeitungszeiten
- Überarbeitung der Versorgungsmedizin-Verordnung bzw. der Grundlagen für die versorgungsmedizinische Begutachtung. Aktuelle wissenschaftliche, insbesondere psychotraumatologische Erkenntnisse sind einzuarbeiten.
- Gutachten sollten ausschließlich von unabhängigen, speziell psychotraumatheapeutisch fortgebildeten Fachkräften durchgeführt werden dürfen.
- Klares Verbot der Anwendung von aussagepsychologischen Gutachten (sog. Glaubhaftigkeitsgutachten), stattdessen Beweiserleichterung und konsequente Anwendung von § 15 KOV-VfG
- Möglichkeiten der Soforthilfe erweitern
- Unabhängige Fachberatungsstellen für Betroffene sexueller Gewalt müssen erhalten und ihre Ressourcen ausgebaut werden (die Traumaambulanzen sind keine gleichwertige Alternative). Der schnelle Zugang zu bedarfsgerechter Psychotherapie muss für alle Gewaltopfer möglich sein.

Fazit

Viele im OEG/BVG steckende Möglichkeiten sind hilfreich, aber die Antragsteller_innen (bzw. ihre Unterstützer_innen) müssen sie kennen und einfordern. Und oft ist ein/e im Sozialrecht erfahrene Anwalt_in erforderlich, um die Rechte und den Schutz des Opfers konsequent durch das ganze Verfahren (bei der Versorgungsbehörde und evtl. im Klageverfahren bei Sozialgerichten) sicherzustellen. Dies wiederum ist mit Kosten verbunden.

Es ist für Betroffene nicht nachvollziehbar, warum sie trotz gesetzlicher Grundlage und von medizinischen und psychologischen Fachleuten festgestellten Traumafolgeschäden keine Unterstützung erhalten. In vielen Fällen gibt es reichlich Berichte von Kliniken und ambulanten Behandler_innen, in denen die erlebte Gewalt und Traumafolgestörungen dargelegt sind und von den Expert_innen als nachvoll-

ziehbar und im fachlichen Sinne stimmig eingeschätzt werden. Es wird oft als unnötig und belastend erlebt, weitere detaillierte Befragungen, Glaubhaftigkeitsbegutachtungen etc. überstehen zu müssen.

Die Hilfe sollte sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und nicht an einer eindeutigen Beweisbarkeit von Kausalitäten

Es geht doch um Hilfe für Gewaltopfer – und nicht um Strafverfolgung. Die Hilfe sollte sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren, und nicht an der Beweisbarkeit der Taten oder einer eindeutigen Beweisbarkeit von Kausalitäten. Vielleicht ist dies im Rahmen von Verwaltungsvorschriften nur begrenzt möglich. Dann sollten aber alle Möglichkeiten genutzt werden (siehe oben) und für Fälle, die trotzdem durch alle bürokratischen Löcher fallen, andere unbürokratische Möglichkeiten geschaffen werden, z. B. eine Bundesstiftung.

Im Moment ist es so, dass die Verfahrensabläufe nicht dazu ermutigen, einen Antrag zu stellen. Und gerade diejenigen, die Hilfe am nötigsten hätten, können diesen Weg oft nicht beschreiten oder schaffen ihn nicht bis zu Ende. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzes – und es lässt sich ändern!

Eine Verbesserung ist nicht kostenneutral zu haben. Sie ist jedoch nicht nur eine gesellschaftliche Verpflichtung, sondern angesichts der immensen Folgekosten dieser Gewalt (siehe Deutsche Traumafolgekostenstudie, Fegert u.a. 2013, S. 61ff) auch volkswirtschaftlich sinnvoll.

Literatur

Betroffenenbeirat Fonds Sexueller Missbrauch/Ergänzendes Hilfesystem (2016). Das Neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) und das bisherige Opferentschädigungsrecht (OEG) sowie ergänzende Maßnahmen der Unterstützung von OpferzeugInnen im Strafverfahren: Vorschläge aus Sicht der AG „OEG/Neues Soziales Entschädigungsrecht“ des Betroffenenbeirates FSM/EHS. Präsentation zur Jahrestagung der DeGPT 11.03.2016.

Breitenbach, G. (2013). Validitätsanalyse traumabezogener Berichte und berichteter Symptome bei

Das Opferentschädigungsgesetz – eine gute Idee mit Reformbedarf

Claudia Igney, Jacqueline Ehmke

- hoch-dissoziativen Patienten. In G. Breitenbach & H. Requardt (Hrsg.), *Komplex-systemische Traumatherapie und Traumapädagogik* (S. 257-265). Kröning: Asanger.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2014). *Bundeseinheitliches Antragsformular nach dem OEG*, Vorblatt http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Rundschreiben-SE/vorblatt-baf-oeg.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 25.08.2016).
- BMAS (2015). *Versorgungsmedizin-Verordnung – Versorgungsmedizinische Grundsätze*.
- BMAS (2016). *Hilfe für Opfer von Gewalttaten*.
- Borrée, I., Friedrich, J. & Wüsten, B. (2014). *Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz. Die Leistungen und ihre Gewährung – Praxisprobleme und Novellierungsbedarf*. *Soziale Sicherheit* 2/2014, 69-76, <http://weisser-ring.de/experten/recht/sozialrecht> (Zugriff am 25.08.2016).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2011). *Abschlussbericht Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*.
- Bundessozialgericht (2013). *Medieninformation Nr. 10/13: Im Gewaltopferentschädigungsrecht kann Glaubhaftmachung des schädigenden Vorgangs ausreichen*. s. a. Urteil des 9. Senates vom 17.4.2013 – B 9 V 1/12 R.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2013). *Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz und der gesetzlichen Unfallversicherung. Betroffenen von Ausbeutung und Gewalt zu ihren Rechten verhelfen. Eine Handreichung für Beratungsstellen*, verfügbar unter www.institut-fuer-menschenrechte.de (Zugriff am 09.09.2016).
- Ebbinghaus, R. (2013). *Gutachterliche Diagnostik*. In M. Sack, U. Sachsse & J. Schellong (Hrsg.), *Komplexe Traumafolgestörungen* (S. 125-143). Stuttgart: Schattauer.
- Fegert, J. M., Rassenhofer, M., Schneider, Th., Seitz, A. & Spröber, N. (2013). *Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Gast, U., Rodewald, F., Hofmann, A., Mattheß, H., Nijenhuis, E., Reddemann, L. & Emrich, H.M. (2006). *Dissoziative Identitätsstörung – häufig fehldiagnostiziert*. *Deutsches Ärzteblatt* 103 (47): A 3193-3200.
- Grundel, A. & Blättner, B. (2011). *Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda*. Hochschule Fulda. *pg-papers* 02/2011.
- Igney, C. (2008). *Opferentschädigungsgesetz*. In C. Fliss & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Trauma und Dissoziation* (S. 317-331). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Lindstrom, H. (2016). *Antragstellung auf Opfer-Entschädigung – ja oder nein?* In H Lindstrom & J. Sniehotta, *Abwegig. Überleben und Therapie bei ritueller Gewalt* (S. 163-181). Kröning: Asanger.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013). *Bilanzbericht*. <https://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/das-amt/> (Zugriff am 25.08.2016).
- Weißer Ring e.V. *Statistiken zur Opferentschädigung, Staatliche Opferentschädigung in Deutschland im Jahr 2014*. <http://weisser-ring.de/media-news/publikationen/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung> (Zugriff am 25.08.2016).
- Weißer Ring (2014). *Sozialrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS zur Verbesserung der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten*. Verfügbar unter <http://weisser-ring.de> (Zugriff am 25.08.2016).



Claudia Igney

Sozialwissenschaftlerin (M.A.), Referentin für rechtliche Grundlagen des Opferschutzes und der Opferentschädigung in der Fachfortbildung „FachberaterIn Psychotraumatologie“ (zertifiziert nach den Kriterien der DeGPT)
c/o VIELFALT e.V.
Postfach 10 06 02,
28006 Bremen
E-Mail: vielfalt@vielfalt-info.de



Jacqueline Ehmke

geb. 1961 in Ost-Berlin. Sie wurde an der Staatlichen Fachschule für Artistik in Berlin ausgebildet und machte gleichzeitig Abitur. Sie arbeitete mehrere Jahre als Artistin, ist ab 2011 im Gesundheitsdienst (Büro/Organisation) tätig.
Ehrenamt: Seit 2013 ist sie Mitglied im Lenkungsausschuss des Ergänzenden Hilfesystems Fond sexueller Missbrauch (EHS-FSM), war Mitglied im Beirat des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch und ist Mitglied im Betroffenenbeirat (EHS-FSM). Die Autorin lebt in Berlin und Brandenburg